

Kurztitel

Grundbuchsumstellungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 550/1980 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 30/2012

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

01.05.2012

Außerkrafttretensdatum

30.09.2020

Abkürzung

GUG

Index

20/11 Grundbuch

Text**Anträge**

§ 10. (1) Der Bundesminister für Justiz kann für die Einbringung von Grundbuchsanträgen mit Verordnung die Verwendung von amtlichen Formularen anordnen, um deren zweckmäßigere Behandlung zu ermöglichen.

(2) Der für das Einlangen einer elektronischen Eingabe beim Grundbuchsgericht maßgebliche Zeitpunkt ist der Zeitpunkt, in dem die Daten der Eingabe zur Gänze beim Gericht eingelangt sind. Werden zeitlich unmittelbar anschließend mehrere Eingaben eingebracht, die keine Anträge nach § 18a bis § 18c enthalten, so kann der Einbringer erklären, dass diese Eingaben gleichzeitig oder in einer bestimmten Reihenfolge bei Gericht als eingelangt anzusehen sind. Die Erklärung wird wirksam, wenn und sobald die Daten aller Eingaben bei Gericht eingelangt sind.

Anmerkung

Eine solche V ist bisher nicht erlassen worden.

Schlagworte

Minister

Zuletzt aktualisiert am

30.07.2020

Gesetzesnummer

10002501

Dokumentnummer

NOR40138288